



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 3. Das Stadtgebiet außerhalb der Mauern

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

von 1723 durch das Generaldirektorium angeregten Verlegung aller Scheunen nach außerhalb der Stadt widersprach die Klevische Kammer aus sachlichen Gründen unter Berufung auf einen Bericht des Steuer-rats. In Berlin begnügte man sich daraufhin mit der Forderung, daß, wenn Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dach lägen, das Ganze mit Ziegeln gedeckt werden müsse, besonders große Scheunen aber vor der Stadt liegen sollten. Auch die vielen kleinen „Kioffens oder sogenannten Gämens“, die wohl nicht mit Unrecht als häufige Ursprungsstellen von Feuersbrünsten angesehen wurden, sollten, „abgeschaffet“ werden.

§ 3. Das Stadtgebiet außerhalb der Mauern.

Über die Abgrenzung des Stadtgebiets außerhalb der Ringmauern lassen sich genaue Angaben nicht machen¹. Die „Friedepfähle“ bezeichnen schon in dem Stadtrecht von 1346 den Bereich, innerhalb dessen der städtische Gemeinbesitz (die waldemeine) liegt und die der Stadt eingeräumten Hoheitsrechte wirksam sind; noch 1604 bilden sie die Grenze für die Polizeigewalt des Rats. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts begegnet die Bezeichnung Feldmark. Daß das Dorf und der Essensche Hof Brockhausen² innerhalb der städtischen Feldmark lag, wird in späteren Zeiten vielfach erwähnt. Auf die Einbeziehung älterer Bauerngemeinden bei der Stadtgründung deutet möglicherweise der noch vorhandene Hof Schulte-Höing nordöstlich von Unna und die nur noch in Flurbezeichnungen überlieferten alten Ortsnamen Hibbinchusen (später Hibbingen) und Poikinkhusen im Süden. Sonst sind keine Siedelungen oder Spuren davon im eigentlichen Stadtgebiet mehr nachweisbar (abgesehen von dem unten erwähnten Haus Heide, dessen Zugehörigkeit zweifelhaft ist), wenn man annimmt, daß das Stadtgebiet sich im wesentlichen mit den Fluren IX—XVIII in der Karte von 1828 deckte³. Auf eine etwas weitere Ausdehnung des Stadtgebiets nach Süden und Südosten hin könnte vielleicht die Angabe bei v. Steinen II, 1071 gedeutet werden, die Stadt habe „schöne Landwehren zur Kämmererei gehörig und solche gehen von des Schulzen Hof zum Ringelbrock über die Höhe Kessebüren bis Mühlhausen auf die Niclas Cluse am Hellwege“; doch ist das bei dem Fehlen jeder anderen Nachricht darüber unwahrscheinlich⁴.

Eine „Summarische Nachweisung von denen Ländereien, welche bey den Städten des Nordwerts Märklischen Crenyses befindlich und ob die Eigener in- oder außerhalb der Stadt oder Landes wohnen“, die

¹ Vielleicht würde aber eine systematische Zusammenstellung der in dem reichhaltigen Urkundenmaterial und den Akten des Stadtarchivs zerstreuten Nachrichten festere Anhaltspunkte ergeben.

² Vgl. über diesen die Arbeit von Matthias; S. 60 wird angegeben, daß der Haupthof nebst 8 zugehörigen Unterhöfen das Dorf Brockhausen bildeten.

³ S. Anhang nr. 9 und die Vorbemerkung dazu (unten III).

⁴ 1624 wird dagegen ausdrücklich der Verkauf der Landwehren um die Stadt erwähnt (Ratsprot. v. 6. V. 1624).

1766 von dem Steuerrat aufgestellt wurde⁵, gibt für Unna an: insgesamt 603 Morgen und 476 $\frac{1}{4}$ Ruthen, wovon 514 Morgen 120 Ruthen „Ban-Land“, 80 Morgen 460 Ruthen Weideland, 8 Morgen 496 $\frac{1}{4}$ Ruthen Gartenland waren; bewirtschaftet wurden davon durch Einwohner der Stadt 559 Morgen 196 $\frac{1}{4}$ Ruthen, durch außer der Stadt oder des Landes wohnende Eigentümer 44 Morgen 280 Ruthen⁶. Hauptbestandteil der „Waldemeine“ war die nördlich gelegene Unnasche alte und neue Heide, die die Stadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Stift Essen erworben hatte, zu dessen Hof Brockhausen sie bis dahin gehörte. Die für den letzteren vorbehaltene Weiderechtigkeit sowie sonstige Ansprüche der Nachbarn, neben den Besitzern von Brockhausen⁷ auch der von Haus Heide (im 15. Jahrhundert die Familie v. Hilbecke, später die v. Aldenbockum), gaben immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit der Familie Zahn zu Brockhausen unter starker Erbitterung von beiden Seiten ausgefochten wurden. Die Nutzung der Heide erfolgte im wesentlichen zu Weidezwecken; jeder Bürger besaß das Recht, 10 Schafe und 1 Bock unentgeltlich in die Heide zu treiben; für anderes Vieh mußte er eine gewisse Gebühr, die später Viehschätzung genannt wurde, bezahlen⁸.

Eine Erweiterung der Stadtheide bedeutete anscheinend die Erwerbung der Höfe tom Rotlande und tom Stuken, die 1427 Graf Gerhard für seine Lebenszeit der Stadt gegen eine jährliche Abgabe überließ, deren Rückgabe aber unterblieb, bis 1677, wo nicht einmal die Lage und Grenzen der Ländereien mehr festzustellen waren, der Landesherr gegen eine Abfindungssumme endgültig darauf verzichtete.

⁵ St. N. Düsseldorf, Klev. Märk. Akten VIII 22.

⁶ Die entsprechenden Gesamtzahlen sind bei den übrigen 7 in der Nachweisung aufgeführten Städten: Hamm 514 Morgen 280 Ruthen, Ramen 308 M. 293 R., Schwerte 264 M. 46 R., Lünen 120 M. 315 R., Westhoven 107 M. 424 $\frac{1}{4}$ R., Herdike 94 M. 398 R., Hörde 28 M. 122 R. Unna besaß also eine besonders ausgedehnte Feldmark. Das betont auch v. Steinen II, 1085 und rühmt die „überaus einträgliche und weitläufige Feldmark“ sowie die „schönen gemeinen Weiden vor das Vieh“. — Vgl. hierzu auch die Angaben des Steuerratsberichtes von 1722 § 19 und § 23: es befanden sich damals unter dem Pflug 1640 Malterscheid (1 Malterscheid = 280 Ruthen); an Wald war außer etwas jungem Bestand nichts vorhanden; auch Wiesenland gab es wenig; der Viehbestand wird auf 89 Ackerpferde, 641 Kühe, 84 Ziegen, 180 Schafe und jährige Hammel angegeben. Demgegenüber gingen der Stadt bei dem Überfall von 1447 (Urk. nr. 51^a) 250 Stück Rindvieh, 39 Ziegen, 1105 Schafe, 3 Hammel, 76 Schweine und 2 Pferde verloren.

⁷ 1587/88 wurde dem damaligen Besitzer von Brockhausen Hermann Rödinghausen die behauptete Weiderechtigkeit ausdrücklich zugesprochen unter Zubilligung einer Entschädigung von 259 $\frac{1}{2}$ Th. 4 St. 3 S für die widerrechtliche Pfändung seiner Schafe durch die Stadt (St. N. Münster, Nrfr. II 119 Bl. 203—205). Dagegen wurde durch Ratsbeschluß vom 9. Juni 1640 „den auffm Salzsude und Kampen sich aufhaltenden Leuten“ das Halten von Kühen ausdrücklich verboten (Ratsprotok.). Über die Brockhausensche Weiderechtigkeit vgl. auch Matthias S. 54 Anm. 5.

⁸ Vgl. Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241 b (betr. Teilung der Stadtheide 1802—1803) und unten S. 67*.

Käuflich erworben wurde 1479 aus dem Besitz der Familie v. Hilbecke auf Haus Heide⁹ der sogenannte Lange Kamp. Dieser gab dann im 16. Jahrh. Anlaß zu Streit zwischen Rat und Bürgerschaft, als der Rat eigenmächtig Teile davon zur Sondernutzung abtrennte, was dann rückgängig gemacht werden mußte¹⁰. 1624 wurden dann in der alten Heide „viel Bracken pfandweise ausgetan“, um Geld zur Bezahlung der spanischen Kontribution aufzubringen¹¹. Ebenso wurden später im 18. Jahrhundert nach dem Siebenjährigen Kriege in einem Teil der alten und neuen Heide Kolonisten angesetzt, was nicht ohne Widerspruch aus der Bürgerschaft geschah¹². Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde dann die Aufteilung der gesamten Heide unter die Bürger eingeleitet¹³.

In ihrer Feldmark besaß die Stadt ergiebige Steinbrüche¹⁴, über deren Nutzung ein Ratsprotokoll vom 15. Februar 1702 berichtet; den in der städtischen „Steinkaula“ angestellten beiden Steinbrechern wurde eingeschärft, daß nur mit Genehmigung der beiden Bürgermeister und gegen Erlegung der festgesetzten Gebühren Steine gebrochen und abgefahren werden dürften. Auch von einer städtischen Ziegelei hören wir im 18. Jahrhundert. Vermutlich ist sie identisch mit dem teigelofen, der in älterer Zeit häufiger erwähnt wird¹⁵, und mit der 1828 südlich von Unna gelegenen Ziegelei. Nachdem 1761 die Gebäude von den Franzosen niedergebrannt worden waren, wurden die zugehörigen Ländereien von 10 Scheffelsaat, die als schlecht und steinig bezeichnet werden, 1768/69 an den Kaufmann Fr. Joh. Krupp in Erbpacht gegeben gegen einmalige Zahlung von 20 Th. und eine jährliche Abgabe von 8 Th. — Nach dem Konkurs des Erbpächters wurde die Ziegelei mit nunmehr 12 Scheffelsaat Landes Ende 1799 dem Syndikus Mark gegen einen jährlichen Kanon von 12 Th. in Erbpacht gegeben; mit der Ziegelei wurde nun eine Fabrik für Töpferei-, Fayence- und englische Steingutwaren verbunden, deren besondere Privilegierung aber 1806 durch das Generaldirektorium abgelehnt wurde¹⁶.

⁹ Die Stadt hatte vorher anscheinend einmal versucht, den Hof zur Heide selbst an sich zu bringen. Denn in einem Vergleich vom 28. April 1446 (St. A. Münster, Depof. Unna) gab sie den Söhnen des † Johann v. Hilbecke den Hof ter Heide in der Unnaschen Heide wieder zurück, den sie zur Wahrung ihrer Ansprüche daran nach dem Tode des Vaters mit Beschlag belegt hatte; dagegen wurde der Stadt ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Daß der Hof innerhalb der Feldmark lag, ist hiernach sehr wahrscheinlich.

¹⁰ 1631 mußte der Langenkamp zur Aufbringung von Kriegslasten verkauft werden (Ratsprotok.).

¹¹ v. Steinen II, 1140.

¹² 1769 ff. und 1802 ff. (Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 103 nr. 5 und 6).

¹³ Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241^b.

¹⁴ v. Steinen II, 1140: „Um die Stadt gibt es gute Steinbrüche von weißen Steinen, in welchen Leichensteine, auch Steine zu Schmählen fallen.“

¹⁵ U. a. mehrfach in dem Klarenberger Landverzeichnis von 1439 (Merg, „Klarenberg U. B.“ S. 254 nr. 293).

¹⁶ Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 7.

Nach v. Steinen II, 1071 besaß die Stadt „eine schöne Jagd-gerechtigkeit, klein Wild zu schießen“, die sich wohl auf die Feldmark beschränkte. Nähere Angaben darüber finden sich nicht; doch ist 1718 von Einkünften daraus die Rede. Im Zusammenhang damit sei der hartnäckige Kampf erwähnt, den die Stadt Ende der 60er Jahre des 17. Jahrhunderts für das Recht der Bürger führte, zur Ernte- und zur Saatzeit innerhalb der Feldmark Tauben zu schießen. Der Anspruch der Bürger, der ihnen auf Grund des Jagdedikts vom 23. Februar 1664¹⁷ bestritten, ihrerseits aber mit großer Leidenschaft verfochten wurde, hat sich aber anscheinend nicht durchgesetzt¹⁸. Nach dem Steuer-ratsbericht von 1722 (§ 8) hatte die Stadt damals noch die Fischerei auf 2 Wildbächen.

Außerhalb der Feldmark besaß die Stadt zeitweise ebenfalls Ländereien. 1429 erwarb die Stadt ein Burglehen zu Ramen „de woiste hoff“, zwischen Unna und Ramen gelegen, für eine jährliche Rente von 8 Rheinischen Gulden vor eyn vry dorslachtich egen sowie von Graf Gerhard den Masteshof zu Brochhausen¹⁹ und 1522 von Johann Hane das Reckerdingsgut im Kirchspiel Wickede, das von der Familie v. Laer zu Lehen ging. Diese drei Güter, die später nicht mehr erwähnt werden, sind offenbar wieder verloren gegangen, vielleicht im 17. Jahrhundert, als die Stadt zur Deckung der Kriegsschäden ihren ganzen Landbesitz veräußern mußte²⁰. Um Stiftungsbesitz handelt es sich bei dem Bornegut to Ulfersen (ülzen), das Anfang des 15. Jahrhundert dem St. Annenaltar durch Thomas von Gesefe geschenkt wurde²¹.

Nicht sicher festzustellen ist die Lage einiger Höfe, die in älterer Zeit als zu Unna gelegen genannt werden, bei denen aber zweifelhaft bleibt, ob sie innerhalb der Stadt selbst oder nur im Stadtgebiet zu suchen sind. Von einem Hofe zu Unna, den ein Albrecht vanme Buze von den Grafen von Kleve zu Lehen gehabt hatte und der später der Mechthild von Dinslaken, Witwe des Grafen Otto von Kleve, als Wittum zugewiesen wurde, sprechen Nachrichten aus dem Anfang des 14. Jahr-

¹⁷ Scotti II, 418 nr. 278: „Das unbefugte Schießen und Fangen des hohen und niedern Wildprets, desgleichen das Taubenschießen durch die nach Maßgabe des Landtags-Rezesses de 1660 [§ 55; vgl. Urf. u. Aktenstücke I, 958 bzw. 394] zur Jagd nicht berechtigten oder dazu nicht besonders concessionirten Personen wird... wiederholt verboten.“

¹⁸ Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241b.

¹⁹ Urf. nr. 42. Die Lage des Masteshofes ist nicht mehr festzustellen. Matthias erwähnt ihn nicht und behauptet im übrigen, daß außer dem Stift Essen niemand in Brochhausen Besitz gehabt habe.

²⁰ Die Ratsprotokolle erwähnen 1628 den Verkauf dreier Höfe zu Wickede und 1629 des Wortmannshofs zu Ostendorf. Der Steuerratsbericht von 1722 stellt demgemäß fest (§ 17), daß die Stadt keine Dörfer und keine Mastung (d. h. Markenberechtigung außerhalb der Feldmark) besitze; nur den Armen ständen einige Bauernhöfe meistens zu. Auf letztere bezieht sich daher wohl die Zusammenstellung, die dem Kommissionsbericht von 1718 unter N beigegeben wurde.

²¹ Vgl. Urf. nr. 49.

hundredts²². Aus der Erenbertinch hove tho Unna überwies Graf Engelbert III. am 6. Juli 1362 dem Kloster Fröndenberg ein molt weyts guylde²³ und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermachte der Unnaer Bürger Thomas von Geseke die Ermbrechtinhove (oder nur noch deren Ländereien?) je zur Hälfte der Kirche und dem Hospital zu Unna²⁴. Eine Vermutung für die Lage südlich bzw. südwestlich vor der Stadt ergibt sich vielleicht aus der Mitteilung v. Steinens, daß das (südliche) Hertingtor früher auch „Ehrenbertingporte“ genannt worden sei sowie das Vorkommen der Flurnamen „Am Hertinger (Herdinger) Wege“ in der bezeichneten Gegend. Etwas mehr wissen wir über den Bodinghof. Er war ein Lehen der Edlen von Goterswick (der heutigen Fürsten von Bentheim-Steinfurt), denen 1406 der Ritter Hermann v. d. Recke einen Lehnrevers darüber ausstellte. Der Hof selbst scheint damals schon nicht mehr vorhanden gewesen zu sein²⁵; sein Recht an dem zugehörigen, in der Unnaer Feldmark gelegenen Landbesitz, der sich zerstückelt in den Händen Unnaer Bürger befand, mußte v. d. Recke sich erst vor Gericht erstreiten, und dieser Tatsache verdanken wir eine genaue Aufstellung dieser Ländereien und der davon an den Lehnsinhaber des Hofes zu zahlenden Abgaben. Später brachte das Kloster Steinhaus zu Beienburg im Herzogtum Berg die s. Zt. dem v. d. Recke zugesprochenen Rechte pfandweise an sich, mußte sich dann aber die Wiedereinlösung durch die Stadt Unna gefallen lassen, die das Einlösungsrecht offenbar von den v. d. Recke erworben hatte²⁶.

²² Urf. nr. 4.

²³ St. A. Münster: Fröndenberg nr. 241.

²⁴ Vgl. Urf. nr. 49. — Um den gleichen Hof handelt es sich, trotz der etwas abweichenden Namensform, bei einem undatierten Vermerk in einem Registerbuch des Grafen Gerhard von der Mark (St. A. Düsseldorf: Reg. Mark. nr. 4 Bl. 53^b): to gedenken der Ermelincer hove by Unna de van myns jueneren gnaden to lene geyt unde hebn de Merxsche hern vur tijden dar ut geveven to Vrendeberge vor memorien VI malder weyts; in welch memorien gescreven steyt: ut unser Ermelincer hove. Man hat anscheinend damals schon Lage und Vorhandensein des Hofes nicht mehr feststellen können. — Ein Hinrich Erenbert bzw. Ehrenbrecht wird 1385 und 1390 als Bürgermeister zu Unna genannt.

²⁵ Mit dem bei Ramen belegenen Hofe Schulze-Böing ist er sicherlich nicht identisch.

²⁶ Vgl. Urf. nr. 34. — Das Verzeichnis der Inhaber des Bodinglandes von 1406 (nr. 34^c) enthält in § 1—66 den ursprünglichen Bestand von 1406; jedem der nachgetragenen §§ 67—79 entspricht die Streichung eines früheren §. Der Gesamtumfang der Ländereien beträgt darnach 149 Morgen 2 Scheffelsaat 20 Bechersaat sowie 10 Gärten, deren Flächeninhalt nicht angegeben ist; davon sind 36 Morgen 1½ Scheffelsaat und 10 Bechersaat nach Durchstreichung in den §§ 1—66 anschließend mit den neuen Besitzernamen nachgetragen. Die jährlichen Abgaben betragen von den Ackerstücken nach dem Vergleich von 1407 (nr. 34^d) je 3 Scheffel Roggen und ein Huhn auf den Morgen (= 3 Scheffelsaat); von den 10 Gärten wurden zusammen 32 Hühner und 5 Becher Roggen als jährliche Abgabe entrichtet. Außerdem war bei Besitzwechsel durch Erbschaft oder Verkauf von jedem Morgen ein Tournoy zu zahlen. Der Ausdruck Bodingtor für die Jahrespacht-abgaben wurde später zu einer Qualitätsbezeichnung für besonders reines und wertvolles Korn. — Unter den Landinhabern von 1406 findet sich ein Helmich to Bodinck, im Jahre 1390 im Rat ein Herbert (Herbord) tho Bodyngh.

Über den schon mehrfach erwähnten Essenschen Oberhof Brockhausen mit den zugehörigen 8 Unterhöfen vgl. die Angaben bei Matthias; hervorzuheben ist nur, daß in späterer Zeit dessen Ländereien, soweit sie in der Nähe von Unna lagen, fast durchweg pachtweise in der Hand von Unnaer Bürgern sich befanden, die auch an den Salzwerken beteiligt waren²⁷.

§ 4. Die Mühlen.

Teils innerhalb, teils außerhalb der Stadt lagen die Mühlen. Eine landesherrliche Mühle, vor dem Morgentor an der Befeh, nebst dem Nutzungsrecht an dem Wasser bis zum Potenbrügger Hof (zu Brockhausen) abwärts wurde der Stadt 1363 durch Graf Engelbert III. überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß hier keine Korn- oder Walkmühle betrieben werden dürfte¹. Man könnte daran denken, daß das Wasser für Verteidigungszwecke, etwa zur Füllung des Stadtgrabens, genutzt werden sollte. Für den Bedarf der Bürger scheint in älterer Zeit eine innerhalb der Stadt gelegene Roßmühle hauptsächlich gedient zu haben, worauf die Art ihrer ersten Erwähnung in der Willkür von 1419 und in der Acciseordnung von 1427 schließen läßt; sie war noch Mitte des 17. Jahrhunderts vorhanden, wird aber später nicht mehr erwähnt². Wenn 1427 von anderen (außerhalb der Stadt gelegenen) Mühlen die Rede ist, so ist dabei etwa an die Bovingsmühle zu Brockhausen oder an die gleich zu erwähnende Reckerdingsmühle zu Niedermassen zu denken. Unsicher ist, ob die Windmühle, deren Erbauung der Stadt 1427 durch Graf Gerhard genehmigt wurde³, an Stelle einer früheren, etwa bei den unmittelbar vorhergehenden Kämpfen zerstörten, errichtet wurde oder eine völlige Neuanlage war. Die Einkünfte der Mühle sollten nach Abzug der Herstellungs- und der Betriebskosten zwischen dem Landesherrn und der Stadt geteilt werden. Diese Windmühle ist offenbar identisch mit der in einer Urkunde vom 25. Februar 1513⁴ erwähnten, die vor dem Wassertor lag. Wenig später, am 21. Februar 1540, gestattete Herzog Wilhelm der Stadt deren Verlegung⁵. Die neue Mühle wurde dann anscheinend vor dem Massener Tor errichtet, wo im 18. Jahrhundert die städtische Windmühle stand⁶. Der Anteil des Lan-

²⁷ Vgl. Wilhelm Grevel, „Überblick über die Geschichte der Saline Königsborn“ 1901, mit einem Plan aus dem Jahre 1780 (entnommen aus „Histor. polit. Beiträge, die preuß. Staaten betreffend“, Berlin 1782, Teil 2 S. 183).

¹ Vielleicht darf man annehmen, daß die Mühle damals schon verfallen gewesen ist, und darauf den Ausdruck *veir weinde* für das Mühlengebäude deuten.

² Außer 1419 und 1427 wird sie in Urkunden von 1445. 1447. 1487. 1525. 1591. 1616 und 1645 erwähnt (St. A. Münster, Depos. Unna), ohne daß sich aber ihre genaue Lage feststellen ließ.

³ Urf. nr. 39 § 5.

⁴ St. A. Münster, Depos. Unna.

⁵ v. Steinen II, 1088 gibt an, daß die alte Mühle an der Wittekuhl gelegen habe. Vielleicht erinnert auch die Flurbezeichnung *op der mollenstatt* in einer Urkunde von 1597 (St. A. Münster, Depos. Unna) daran.

⁶ v. Steinen II, 1088, dessen Angabe über deren Erbauung 1460 demnach nicht zutreffen kann, sondern sich noch auf die ältere Mühle beziehen muß. Die

Weisfälische Stadtrechte III. Unna.